

Freiburg, 11. Dezember 2025

Verfahrensordnung zur Umsetzung von Drittmittelförderung (Vereinsordnung „Drittmittelförderung“ vom 11.12.2025)

1. Einwerbung von Fördergeldern Dritter

- (i) Der BLNN, vertreten durch seinen Ersten und/oder Zweiten Vorsitz, kann öffentliche Fördergelder Dritter einwerben, indem er
 1. auf Ausschreibungen/Calls mit einem Projektantrag antwortet, oder
 2. sich mit einem Projektvorschlag bewirbt, oder
 3. einer an ihn herangetragenen Förderung zustimmt
- (ii) Die Förderung kann projektgebunden und zeitlich befristet sein oder sich auf nicht näher festgelegte satzungsgemäße Tätigkeiten des BLNN beziehen.
- (iii) Einzelheiten zur Antragstellung gehen aus den Richtlinien des Drittmittelgebers zur Antragstellung hervor.
- (iv) Die Vorgaben des Drittmittelgebers zur sachlichen und rechnerischen Abwicklung des Projekts sowie der Nachweise sind bereits im Zuge der Antragstellung zu berücksichtigen.
- (v) Die im Zuge der Umsetzung zu erbringenden Tätigkeiten des BLNN stellen keine Leistungen im Sinne der Steuer-Gesetzgebung und -rechtsprechung¹ dar. Sie begründen keine Umsatz- oder Körperschaftssteuer.
- (vi) Zur Förderung beantragt werden i. d. R. die tatsächlich zu erwartenden Kosten einschließlich der Kosten für Reisen zur Projektbearbeitung, zur Abdeckung von Risiken, Abnutzung, Abschreibung, Reparatur, Wertminderung und Ersatz sowie der Erwerb von Wirtschaftsgütern.
- (vii) Der BLNN erhebt keinen Overhead.
- (viii) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin des BLNN ist einvernehmlich einzubinden (vgl. hierzu auch Abs. 2 iii).

2. Voraussetzungen zur Einwerbung von Drittmitteln

- (i) Im Vorfeld einer Antragstellung prüft der BLNN, ob das Vorhaben im Interesse des BLNN gemäß der „Leitlinien für die Umsetzung von Fördermitteln (Vereinsordnung „Förderstrategie“)“ ist.

¹ vgl. dazu z.B. <https://www.smartsteuer.de/online/lexikon/allgemein/leistung/>

(ii) Insbesondere ist zu prüfen, ob

1. die personellen Ressourcen (z. B. Projektkoordinator/-in, Projektleiter/-in, Projektverwaltung),
2. die fachlichen Ressourcen (z. B. Kenntnisse und Erfahrungen von Projektmitarbeitenden)
3. die organisatorischen und technischen Ressourcen,

(a) innerhalb des BLNN zur Verfügung stehen oder (b) erworben werden oder (c) durch Werkverträge mit Dritten bereitgestellt werden können. Weiterhin ist zu prüfen, ob

4. die rechtlichen Voraussetzungen (Betretungsgenehmigungen, wasser- bzw. naturschutzrechtliche Genehmigungen usw.) vorliegen bzw. beigebracht werden können.

(iii) Das positive Votum des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin ist Voraussetzung für die Antragstellung.

3. Umsetzung von drittmittelgeförderten Vorhaben

(i) Die Initiative zur Einwerbung von Drittmitteln geht i. d. R. von einem oder mehreren Mitgliedern des BLNN aus. Die Initiant/innen sollte(n) sich rechtzeitig mit dem Vorstand des BLNN in Verbindung setzen und ihn über das Vorhaben informieren.

(ii) Projektkonzeption, Beantragung, Umsetzung, Berichterstattung und Dokumentation sowie sachliche und rechnerische Nachweise des Vorhabens liegen in den Händen eines/einer Projektleiters/Projektleiterin, der/die

1. Vereinsmitglied ist, und
2. bereits vor der Antragstellung benannt und vom Vorstand akzeptiert ist und
3. bis zum Ende des Projekts zur Verfügung steht.

(iii) Der Projektleiter/die Projektleiterin kann eine Entschädigung seines/ihres Aufwandes verlangen. Die Vergütung erfolgt aus den Drittmitteln, nur in Ausnahmefällen aus Vereinsmitteln.

(iv) Der Vorstand des BLNN bestimmt ein Vorstandmitglied als Projektkoordinator/in, der/die das Zusammenwirken von Vorstand und Projektleitung in der Antrags-, Umsetzungs- und Berichtsphase koordiniert (u. a. unterschriftsreife Vorlagen).

(v) Die Projektleitung kann personell mit der Projektkoordination identisch sein.

4. Bekanntgabe von drittmittelgeförderten Projekten

(i) Das Vorstandsmitglied, in dessen Geschäftsbereich die Forschungsförderung fällt, führt eine vereinsinterne Förderdatenbank.

(ii) Die Eckdaten drittmittelgefördeter Projekte sind vereinsöffentlich (u. a. Titel, Inhalt, Zielsetzung, Fördervolumen, Namen von Projektkoordinator/in und Projektleiter/in). Die Bekanntgabe erfolgt frühestens mit der Förderzusage durch den Drittmittelgeber.

(iii) Die Ergebnisse drittmittelgefördelter Vorhaben sollen in geeigneter Form in den „Mitt. BLNN“ veröffentlicht und auf der Website des BLNN dargestellt werden.

5. Bekanntgabe dieser Vereinsordnung

Die Vereinsordnung „Drittmittelförderung“ wird auf der Homepage des BLNN zum Download bereitgestellt.

Beschlossen durch den Vorstand des BLNN am 11. Dez. 2025

gez. Prof. Dr. Dr. Albert Reif
Erster Vorsitzender